



EG: 01.03.2024  
 über  
 Herrn Oberbürgermeister *su*  
 Gert-Uwe Mende *früh 5.3.*

Der Magistrat

Bürgermeisterin

über  
 Magistrat

Christiane Hinnerger

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
 Dr. Gerhard Obermayr

04. März 2024

an den Ausschuss für Wirtschaft und  
 Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023, Beschluss-Nr. 0047

Antrags-Nr. 23-F-63-0025

Alternativantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu Top 1.7  
 "23-F-69-0010 - Ein dritter Tag für das Theatrium - ein dritter verkaufsoffener Sonntag für die  
 Innenstadt" der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09. Februar 2023

Die Sonntagsruhe hat in Deutschland Verfassungsrang und steht unter besonderem Schutz. Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe. Das hessische Ladenöffnungsgesetz sieht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit für verkaufsoffene Sonntage an bis zu vier Sonn- und Feiertagen vor. Ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> setzt hierfür enge rechtliche Grenzen. So dürfen die Läden an verkaufsoffenen Sonntagen nur öffnen, wenn an diesem Tag Märkte, Messen, örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden, die eigenständige Publikumsmagneten sind. Das bloße Umsatzinteresse des Einzelhandels ist kein hinreichender Grund für eine Sonntagsöffnung. Die Veranstaltungen, die Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag sind, müssen zudem mehr Besucher\*innen anziehen als die reine sonntägliche Ladenöffnung. Dies ist durch eine Prognose zu belegen. Nur dann ist ein verkaufsoffener Sonntag zulässig.

Ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag muss also einige rechtliche Anforderungen erfüllen. Im Rahmen dessen entscheidet die Gemeinde eigenständig. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt in einem Handlungsleitfaden jedoch, im Vorfeld den Austausch mit beteiligten Interessenvertretungen zu suchen und vor allem Gewerkschaften, Kirchen, Handelsverbände, IHK und HWK anzuhören. Es gilt also, hierbei gleichermaßen die Interessen von Arbeitnehmer\*innen und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

I. Der Magistrat wird gebeten

- A. zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen gemäß §6 HLÖG (besonderes örtliches Ereignis) für einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem

Theatrium erfüllt sind und ob das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung eine Öffnung aller Geschäfte der Fußgängerzone oder des gesamten historischen Fünfecks zulässt.

- B. gemäß der Handlungsempfehlungen des hessischen Sozialministeriums zum Ladenöffnungsgesetz besonders betroffene Gruppen (Einzelhandelsverbände, IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften und Kirchen) zur Frage des verkaufsoffenen Sonntags anzuhören und dabei - neben der Beibehaltung des Status quo - folgende neue Varianten zu prüfen und mit den Beteiligten zu diskutieren:
1. Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags während des Theatriums (außer es handelt sich um das Fronleichnams-Wochenende) bis zum Ende der Versuchsphase des dreitägigen Theatriums im Jahr 2025.
  2. Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags vom Oster- oder Herbstmarkt auf den Sonntag des Theatriums, solange dies versuchsweise an drei Tagen stattfindet. Es bleibt damit bei zwei verkaufsoffenen Sonntagen in der Wiesbadener Innenstadt pro Jahr.
- C. Im Rahmen der Anhörung insbesondere die Einschätzung des inhabergeführten Einzelhandels (in Abgrenzung zu Filialisten und großen Warenhäusern) gesondert zu erheben, da verkaufsoffene Sonntage dort ausweislich der Antwort des Magistrats (Anfrage Nr. 75/2022) vom 25. Juli 2022 aufgrund personeller Engpässe häufig kritisch gesehen werden.
- D. soweit möglich darzulegen, ob die bisherigen verkaufsoffenen Sonntage am Oster- und Herbstmarkt zu signifikant höheren Umsätzen führen oder Umsätze sich nur anders auf die Wochentage verteilen.
- E. im Falle der Entscheidung für einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt diesen nach der zweijährigen Erprobungsphase zu evaluieren (u. a. nach Kriterien wie Passantenfrequenz, Umsatzsteigerung sowie die Einschätzung der Einzelhändler\*innen, der Gewerkschaften, Kirchen und Betriebsräte).
- F. über die Ergebnisse der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit zu berichten.

---

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage A:

Die rechtlichen Aspekte der aufgeworfenen Fragen wurden durch eine Stellungnahme des Rechtsamts ausführlich beantwortet, die sich mit den Möglichkeiten eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Theatriums beschäftigt. (Anlage 1).

An den rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich seither nichts geändert, so dass die rechtliche Einschätzung nach wie vor Gültigkeit hat. Sie kommt zu dem Schluss, dass zur Rechtmäßigkeit eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Theatriums auf einen engen räumlichen Bezug abzustellen ist. Dabei werden vergleichbare Rechtsprechungen aus Frankfurt herangezogen, anhand derer bezweifelt werden muss, „ob die prägende Wirkung des Theatriums bei einer Freigabeentscheidung für den Bereich des gesamten Historischen Fünfecks bejaht werden kann.“

### Zu Fragen B., C. und D:

(Anmerkung: Diese drei Fragen werden hier in einer Antwort zusammengefasst beantwortet)

Es wurden mehrere Gespräche geführt mit IHK, Einzelhandel, Gewerkschaft und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere mit Mitgliedern der Allianz für den freien Sonntag in Hessen. Es haben sich in den Gesprächen zwei grundsätzliche gegensätzliche Haltungen gezeigt:

Wirtschaftliche Verbände und Institutionen vertreten eine liberalere Position, fordern mehr Freiheiten und Spielräume für die Realisierung von verkaufsoffenen Sonntagen. Kirchen und Gewerkschaft verweisen auf die Vorgaben des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes und die darin festgesetzten Rahmenbedingungen. Eine Ausweitung der bestehenden verkaufsoffener Tage in Wiesbaden wird abgelehnt.

Bezüglich einer möglichen Terminverschiebung herrschte bei den Gesprächspartnern eine gewisse Ratlosigkeit, wieso ein langjährig etablierter und rechtlich abgesichert genehmigter verkaufsoffener Sonntag (anlässlich Herbstmarkt) ohne Not durch einen neuen, bislang nicht etablierten Termin ersetzt werden sollte. Seitens des Einzelhandels wird ein Termin im Sommer abgelehnt. Hier zeigen die Erfahrungen, dass Termine zu kühleren Jahreszeiten bzw. in Richtung Jahresende am attraktivsten für Kunden und Einzelhändler sind.

Zusätzlich zu den persönlich geführten Gesprächen wurde im Dezember 2023 durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung eine Onlinebefragung der Einzelhändler im Historischen Fünfeck durchgeführt. Von den über 500 angeschriebenen Einzelhändlern beteiligten sich 97 Betriebe (75 inhabergeführte Geschäfte, 22 Filialisten). Die Ergebnisse sind somit nicht repräsentativ, runden aber die o.a. Aussagen ab. (Anlage 2)

Rund 60 Prozent der Antwortenden nahm an beiden verkaufsoffenen Sonntagen teil. Von denen, die nicht teilnahmen, wurde als Hauptgrund unzureichender Umsatz und fehlendes Personal angegeben.

Mit 45 Prozent gehen fast die Hälfte der Antwortenden davon aus, dass es sich bei dem an den Verkaufsoffenen Sonntagen erwirtschafteten Umsätzen um eine Umverteilung aus anderen Wochentagen handelt.

Die beiden verkaufsoffenen Sonntage in ihrer jetzigen Terminierung wurden durch 53 Prozent der teilnehmenden Betriebe für gut befunden. Weitere verkaufsoffene Sonntage wurden von 41 Prozent dieser Gruppe begrüßt, an den bestehenden Termin sollte jedoch nichts geändert werden. Auch hier gibt es eine Präferenz für einen Termin in der Vorweihnachtszeit.

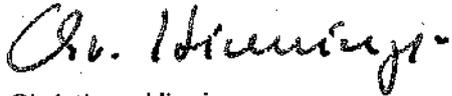
### Zu Frage E:

Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse zeichnet sich ab, dass ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Theatriums für den Einzelhandels keine große Priorität hätte. Eine Verlegung vom Herbstmarkt auf den Theatrium-Termin würde abgelehnt.

Zudem gibt es begründete rechtliche Bedenken, die einen verkaufsoffenen Sonntag im Historischen Fünfeck anlässlich des Theatrium grundsätzlich in Frage stellen. Insofern müsste die Frage nach einem zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag grundsätzlich neu diskutiert werden. Hierbei ist zwischen den Wünschen des Einzelhandels und den Rahmenbedingungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes abzuwägen. Die Handlungsspielräume sind hierbei sehr eng.

Unser Vorschlag ist deshalb, es zunächst bei den beiden etablierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes zu belassen und im Dialog mit dem Handel Verbesserungsmöglichkeiten für die bestehenden verkaufsoffenen Sonntage sowie perspektivisch Möglichkeiten für einen dritten verkaufsoffenen Tag im Winter zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hininger  
Bürgermeisterin

Anlagen



3002

6. Februar 2023

Telefon: 3638 do

Telefax: 3955

E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

3103 - Herr Fink

## **Rechtliche Einschätzung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Theatriums**

Mit Mail vom 03.02.2023 wurde das Rechtsamt um Beurteilung der Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Theatriums gebeten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Ausführungen in der Mail vom 03.02.2023 hinsichtlich der geltenden Rechtslage sowie möglicher Probleme im Zusammenhang mit einer eventuellen Freigabeentscheidung zutreffend sind. Zu Bedenken geben wir, dass das Theatrium auf beiden Seiten der Wilhelmstraße stattfindet und diese räumliche Ausdehnung in die rechtliche Beurteilung einfließen sollte. Des Weiteren nimmt auch das Rechtsamt Bezug auf die Beantwortung der Anfrage der VOLT-Fraktion vom 23.06.2022 (Tgb. Nr. 75/2022) durch Herrn Bürgermeister Dr. Franz am 25.07.2022.

Unabhängig davon, ob die für den Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen, sehen wir einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Theatriums aus folgenden Gründen als problematisch an:

### **1. Anlassereignis**

Das Theatrium wurde 1977 erstmals gefeiert und ist seitdem ein fester Bestandteil im Kalender der Wiesbadener Straßenfeste. Derzeit liegen dem Rechtsamt keine Zahlen über Besucher oder Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Besucherströme für das geplante Theatrium in 2023 vor. Je nach deren Größe könnte das Vorliegen eines Anlassereignisses, welches § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG fordert, bejaht werden.

### **2. Enger zeitlicher und räumlicher Bezug**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HLöG erfordert, dass die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht. Dieser räumliche Bezug könnte hier als nicht gewahrt angesehen werden, wenn - wie seitens Abt. 3103 ausgeführt - die Ladenöffnung anlässlich des Theatriums ebenso wie der Oster- und Herbstmarkt in dem Bereich des Historischen Fünfecks stattfinden soll und somit die Veranstaltung auf einem Abschnitt der Wilhelmstraße eine Grenze des Historischen Fünfecks berührt.

Diese Ansicht stützt sich auf die Entscheidungen des VG Frankfurt am Main zu der in Frankfurt stattfindenden Internationalen Automobilausstellung (Beschluss vom 13.07.2022 - Az.: 7 L 4435/17.F) und zu dem Museumuferfest (Beschluss vom 13.07.2017 - Az.: 7 L 440/17.F). In beiden Fällen hatte die Stadt Frankfurt einen verkaufsoffenen Sonntag für ihr Stadtgebiet zugelassen und das VG Frankfurt die aufschiebende Wirkung der dagegen gerichteten Klagen im Eilverfahren wieder hergestellt. Die Beschwerden der Stadt Frankfurt wurden seitens des VGH Kassel als unzulässig verworfen.

Das VG Frankfurt begründet seine Entscheidungen ausweislich der Beschlüsse des VGH Kassel wie folgt:

„Die Antragsgegnerin habe keine Prognose über die zu erwartenden Besucherströme aufgestellt. Zwar bestünden keine Zweifel, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gelände des Museumsuferfestes auch an einem verkaufsoffenen Sonntag vornehmlich dieses Auslöser der Besucherströme sein werde. Dies gelte auch für die geschätzten 84.000 Kunden, die allein in der Haupteinkaufsstraße Zeil an dem verkaufsoffenen Sonntag zu erwarten seien. Deshalb sei für die Straßen auf beiden Seiten des Mains in unmittelbarer Nähe zum Museumsufer, möglicherweise auch noch für den Bereich oberhalb des Museumsufers bis zur Zeil und auf der Sachsenhäuser Seite bis zum Schweizer Platz/Südbahnhof davon auszugehen, dass die durch die Ladenöffnung angezogene Kundenzahl deutlich unter der Zahl der Festbesucher liegen werde. Es bestünden aber Zweifel, ob diese offen zutage tretende prägende Wirkung des Museumsuferfestes auch noch in den Straßen oberhalb der Zeil bis hin zur Eschenheimer Anlage spürbar sein werde.“

(Beschluss VGH Kassel vom 11.08.2017, Az. 8 B 1575/17, juris Rn. 9 - Unterstreichungen durch die Unterzeichnerin).

In einem weiteren Beschluss des VGH Kassel vom 29.09.2017 (Az.: 8 B 1977/17 - juris, Rn. 23 - 24) führt dieser aus:

„Regelmäßig kann dies dadurch bewirkt werden, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 HLöG begrenzt wird, so dass auf diese Weise ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung ist, desto weiter kann der räumliche Bereich sein, in dem die Ladenöffnung noch den erforderlichen Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hat. Bei thematisch begrenzten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug auch dadurch hergestellt werden, dass neben den der Versorgung der Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung dienenden Läden lediglich diejenigen Läden zugelassen werden, deren Sortiment einen Bezug zum Thema der Veranstaltung aufweist. In Betracht kommt auch eine Kombination räumlicher und thematischer Eingrenzung der Zulassung nach § 6 HLöG um zu gewährleisten, dass nicht der Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung entsteht.

Das im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz maßgebliche Ziel, einen vorherrschenden Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu vermeiden, verlangt überdies zusätzlich, dass nach einer von der Behörde anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen (Beschluss des Senats vom 4. November 2016 - 8 B 2681/16 -, juris Rn. 9f.). Konkrete zahlenmäßige Erhebungen sind nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn sich aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles die behördliche Einschätzung, dass die Veranstaltung die Hauptsache und die Ladenöffnung bloßer Annex ist, aufdrängt (vgl. Senatsbeschluss vom 17. März 2017 - 8 B 871/17 -).

### 3. Besucherstrom

Neben dem engen zeitlichen und räumlichen Bezug wird für die Freigabeentscheidung gefordert, dass erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HLöG). Bei Anlassereignissen mit einem beträchtlichen Besucherstrom kann dies in der Regel erwartet werden.

In der zitierten Entscheidung des VGH Kassel vom 29.09.2017 (juris - Rn. 22) heißt es:

„... die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die zugelassene Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - BVerwG 8 CN 2.14 -; BVerwGE 153, 183; Beschluss des Senats vom 5. April 2016 - 8 B 751/16).“

#### 4. Fazit

Die zitierten Entscheidungen beruhen zwar auf § 6 HLöG in der bis 2019 geltenden Fassung, sind jedoch in ihrem Aussagegehalt übertragbar, da die darin aufgestellten Grundsätze ihren Niederschlag in der Formulierung des nun gültigen § 6 HLöG gefunden haben.

Das VG Wiesbaden hat mit Beschluss vom 10.10.2019 (Az.: 5 L 1724/19.WI - juris, Rn. 21) festgestellt, dass das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Ermessen bezüglich der Beschränkung des Bezirks, innerhalb dessen eine Ladenöffnung statthaft ist, sich zu einer entsprechenden Verpflichtung verdichten kann. Hiervon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn das für die Ladenöffnung anlassgebende Veranstaltungsgeschehen in keinem vernünftigen räumlichen Bezug mehr zur Ladenöffnung steht. Grundsätzlich soll die Öffnung der Läden im Zusammenhang mit anlassgebenden Veranstaltungen, Messen und Märkten nämlich dazu dienen, das berechtigte Versorgungsinteresse der die anlassgebende Veranstaltung besuchenden Personen zu befriedigen. Denn das Tatbestandsmerkmal in § 6 Abs. 1 S. 1 HLöG „aus Anlass von Märkten, Messen etc.“ ist für einzelne Ortsteile nicht erfüllt, wenn sich die betreffende Veranstaltung dort schon aus räumlichen Erwägungen heraus nicht mehr auswirken kann und der von ihr hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung auch in diesen Ortsteilen nicht bedarf (Hess VGH, Beschluss vom 05.04.2016 - 8 B 751 / 16 -, Beschluss vom 03.04.2015 - 8 B 602/14 -, Beschluss vom 17.03.2015 - 8 B 461/15 -, Beschluss vom 18.10.2014 - 8 B 1805/14 -).

Demnach ist bezüglich der Einführung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Theatriums insbesondere auf einen engen räumlichen Bezug abzustellen. Im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung ist fraglich, ob die prägende Wirkung des Theatriums bei einer Freigabeentscheidung für den Bereich des gesamten Historischen Fünfecks bejaht werden kann.

Auch das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 16.03.2022 (Az.: 8 C 6/21 - juris, Rn. 12) betont, dass anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden müssen. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst geprägt wird

Es kommt auf die Ausstrahlungswirkung des Theatriums an: je größer diese einzuschätzen ist, desto weiter darf der Bereich sein, in dem die Ladenöffnung freigegeben wird. Denkbar könnte eine deutliche Begrenzung des Bereichs sein, um so den geforderten engen räumlichen Bezug zu wahren.

Der Magistrat legte mit Beschluss Nr. 0543 vom 16. August 2016 folgendes fest:

1. *Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seit dem Jahre 2008 praktizierte Verfahrensweise bei den verkaufsoffenen Sonntagen mit dem Offenhalten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einschließlich AKK*

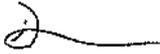
*anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr ohne Weiteres vertretbar ist.*

2. *Zur Herstellung einer rechtssicheren Genehmigungslage werden die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Oster- und des Herbstmarktes ab sofort wieder räumlich auf den Bereich des Historischen Fünfecks (Rheinstraße, Wilhelmstraße, Taunusstraße, Röderstraße und Schwalbacher Straße) beschränkt.*

Darin erfolgt eine Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für den Bereich des Historischen Fünfecks lediglich aus Anlass des Oster- und Herbstmarktes. Für das Theatrum wurde keine Aussage getroffen. Dies eröffnet die Möglichkeit, sofern die erste Voraussetzung des Anlassereignisses bejaht werden kann, eine dem Anlass entsprechende räumliche Festlegung vorzunehmen, wobei sich allerdings die Frage stellt, ob dies seitens der Gewerbetreibenden begrüßt werden und die erhofften wirtschaftlichen Folgen mit sich bringen würde.

Angesichts der zahlreichen, in der Vergangenheit geführten Streitverfahren von der Gewerkschaft ver.di Hessen u. a., die auch für den Fall der Freigabe eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags in der Landeshauptstadt Wiesbaden diese Entscheidung möglicherweise hinterfragen und rechtlich überprüfen lassen werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Allgemeinverfügung, deren Geltungsbereich und eine fundierte Begründung zu legen. Auf die kurze Zeitspanne angesichts der Frist des § 6 Abs. 2 HLöG wurde bereits hingewiesen.

Im Auftrag



Stefanie Donges

**Gesellschaft für Markt- und  
Absatzforschung mbH**

## **Ergebnisse zur Schnell-Umfrage bei den Innenstadtbetrieben der Wiesbadener Innenstadt**

**Auftraggeber: Stadt Wiesbaden, Referat für  
Wirtschaft und Beschäftigung**

**GMA: Birgitt Wachs, Geschäftsführerin/ Beate  
König, Projektbearbeitung**

**Köln, Dezember 2023**

## VORBEMERKUNG / URHEBERRECHT / GENDERN

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Referat für Wirtschaft und Beschäftigung, erteilte der GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, den Auftrag zur Erstellung einer Schnell-Umfrage. Ziel dieser Umfrage ist es, ein Meinungsbild bei den innerstädtischen Betrieben zum Termin des verkaufsoffenen Sonntags zu erhalten.

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist im Rahmen des politischen Prozesses, von Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren, Rahmenplanungen und Gerichtsverfahren ohne Genehmigung möglich. Für alle anderen Zwecke ist eine Veröffentlichung des Dokuments nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.

Im vorliegenden Dokument verzichten wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf, immer die männliche und weibliche Schriftform zu verwenden. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

# STATISTISCHE MERKMALE DER BEFRAGTEN EINZELHÄNDLER

Wesentliche Fragestellung war die Zufriedenheit der Einzelhändler mit den beiden verkaufsoffenen Sonntagen am Ostermarkt und beim Stadtfest sowie die Etablierung weiterer verkaufsoffener Sonntage

Befragungszeitraum:  
02.11. – 30.11.2023

97 Teilnehmer

Befragungsart:  
Onlinebefragung

filialisiert: 23%  
inhabergeführt: 77 %



1. Handelt es sich bei Ihrem Geschäft in der Wiesbadener Innenstadt um einen inhabergeführten oder filialisiertes Einzelhandelsunternehmen?

- Inhabergeführter Einzelhandel  Filialisierter Einzelhandel

2. War Ihr Geschäft an einem oder beiden verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 (Stadtfest am 24. September und Ostermarkt am 26. März) geöffnet?

- Ja, an beiden  Ja, nur am Ostermarkt  
 Ja, nur am Stadtfest  Nein, an beiden nicht geöffnet

Falls ja Stadtfest: Wie bewerten Sie den verkaufsoffenen Sonntag am Stadtfest?

- sehr gut  eher schlecht  
 gut  sehr schlecht  
 teils / teils

Bitte begründen Sie kurz: ..... Freitextfeld .....

Falls ja Ostermarkt: Wie bewerten Sie den verkaufsoffenen Sonntag am Ostermarkt?

- sehr gut  eher schlecht  
 gut  sehr schlecht  
 teils / teils

Bitte begründen Sie kurz: ..... Freitextfeld .....

Falls nein: Warum war Ihr Geschäft an dem / den genannten verkaufsoffenen Sonntagen nicht geöffnet?

- Fehlendes Personal  Unsichere Rechtslage / ggf. kurzfristige Absage  
 Fehlende Öffentlichkeitsarbeit / Marketing  Lohnt sich vom Umsatz her nicht  
 unzureichendes Rahmenprogramm  Sonstiger Grund, und zwar: ..... Freitextfeld .....

4. Falls ja Stadtfest und / oder Ostermarkt: Handelt es sich bei dem / den verkaufsoffenen Sonntagen um einen / einen zusätzlichen Umsatz?

- zusätzlicher Umsatz

5. Aktuell bestehen Überlegungen während des 1 verkaufsoffenen Sonntag einzurichten. Sollte der Sonntag verlegt oder ein zusätzlicher, dritter verkaufsoffener Sonntag?

- Verlegung eines bestehenden verkaufsoffener Sonntags

4. Sind Sie insgesamt zufrieden mit der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage?

- Ja

5. Falls nein: Was sollte an der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage verändert werden?

- Mehr verkaufsoffene Sonntage, und zwar:  
 Ein weiterer verkaufsoffener Sonntag  Weniger verkaufsoffene Sonntage, und zwar:  
 Zwei weitere verkaufsoffene Sonntage  Nur ein verkaufsoffener Sonntag  
 Kein verkaufsoffener Sonntag

6. Falls mehr verkaufsoffene Sonntage: Wann wären Ihrer Meinung nach die besten Zeiträume für neue verkaufsoffene Sonntage?

..... Freitextfeld .....

7. Falls ein verkaufsoffener Sonntag weniger: Welcher Termin sollte wegfallen?

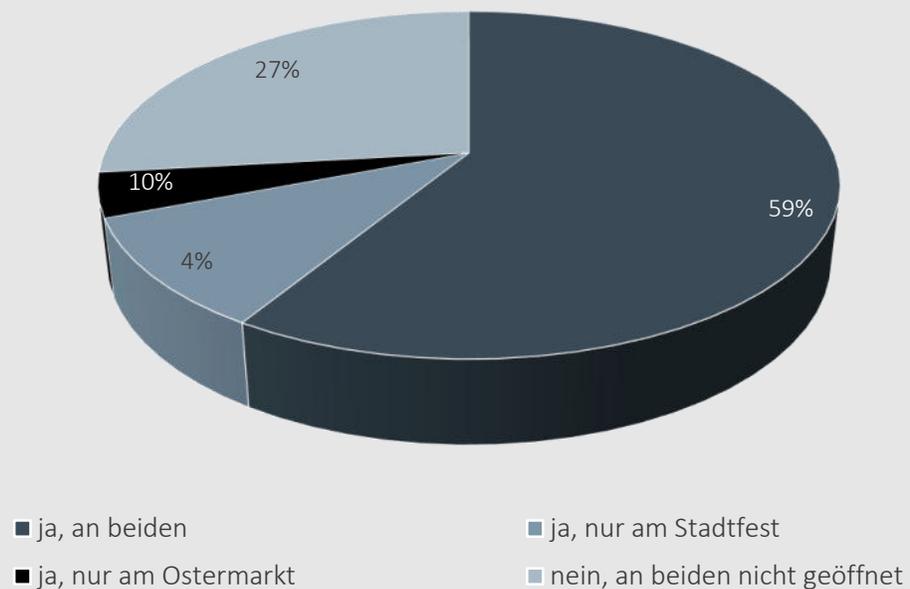
- Stadtfest  
 Ostermarkt

8. Haben Sie sonstige Verbesserungsvorschläge für den nächsten verkaufsoffenen Sonntag und wenn ja, welche?

..... Freitextfeld .....

# ÖFFNUNG AN VERKAUFSOFFENEN SONNTAGEN

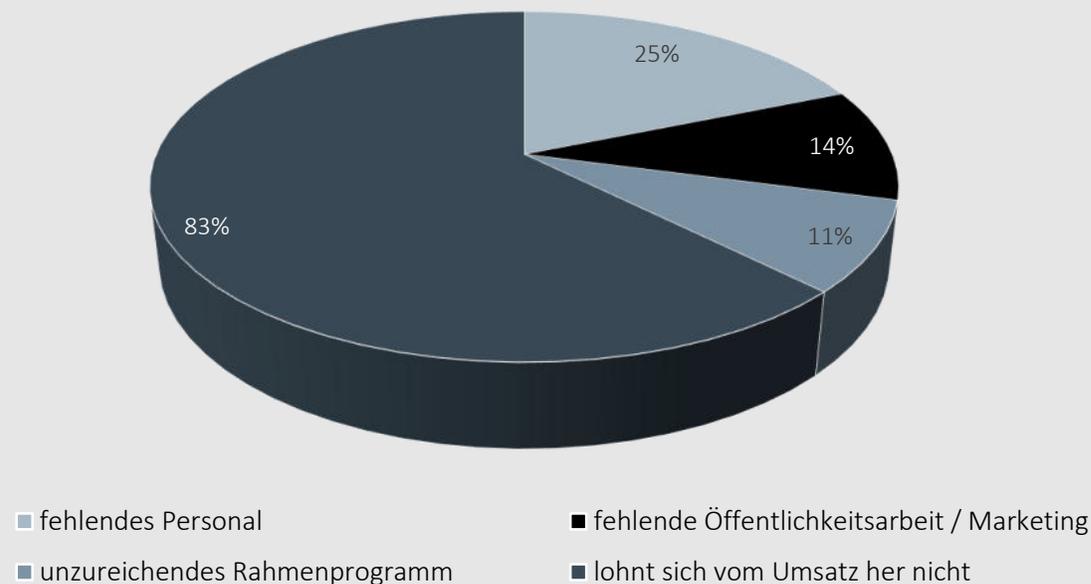
War Ihr Geschäft an einem oder beiden verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 (Stadtfest am 24. September und Ostermarkt am 26. März) geöffnet?



GMA-Befragung 2023, n = 97

Mehr als zwei Drittel der Befragten nehmen an mindestens einem verkaufsoffenen Sonntag teil.

Warum war Ihr Geschäft an dem / den genannten verkaufsoffenen Sonntagen nicht geöffnet?



GMA-Befragung 2023, n = 36

Sonstige Gründe: z.B.

- zu kurze Öffnungszeiten möglich
- Baustellen

# BEWERTUNG DER VERKAUFSOFFENEN SONNTAGE

Wie bewerten Sie den verkaufsoffenen Sonntag am Stadtfest?



■ sehr gut / gut   ■ teils / teils   ■ eher schlecht / sehr schlecht

GMA-Befragung 2023, n = 67

Wie bewerten Sie den verkaufsoffenen Sonntag am Ostermarkt?



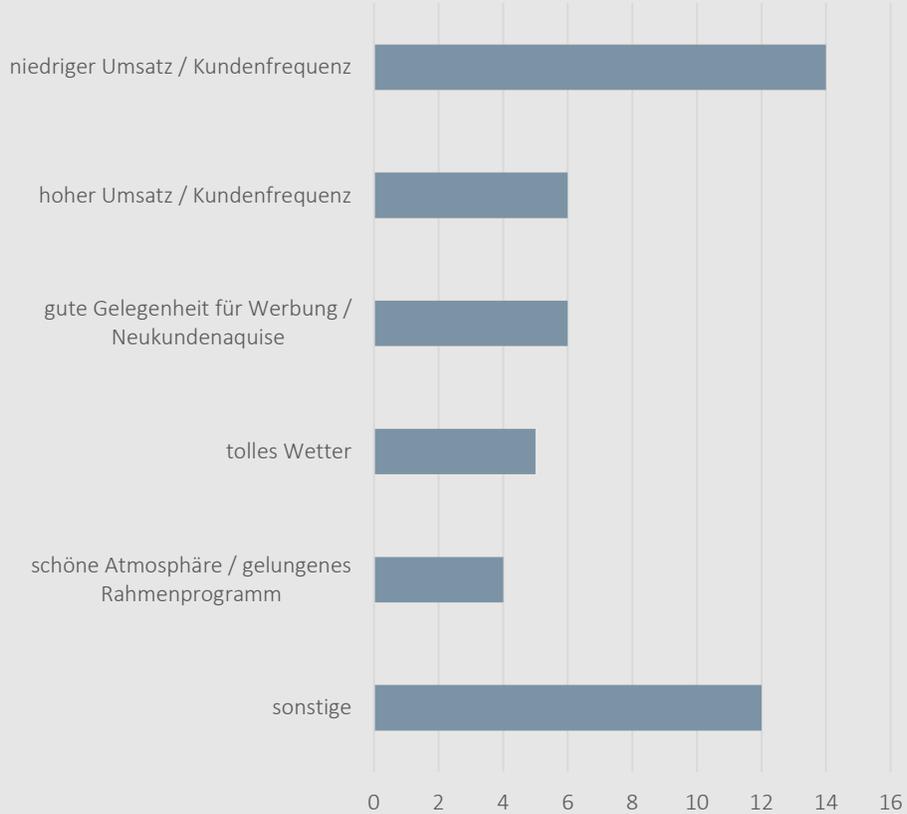
■ sehr gut / gut   ■ teils / teils   ■ eher schlecht / sehr schlecht

GMA-Befragung 2023, n = 60

Besonders der verkaufsoffene Sonntag während des Stadtfestes wird von den Einzelhändler sehr positiv aufgenommen.

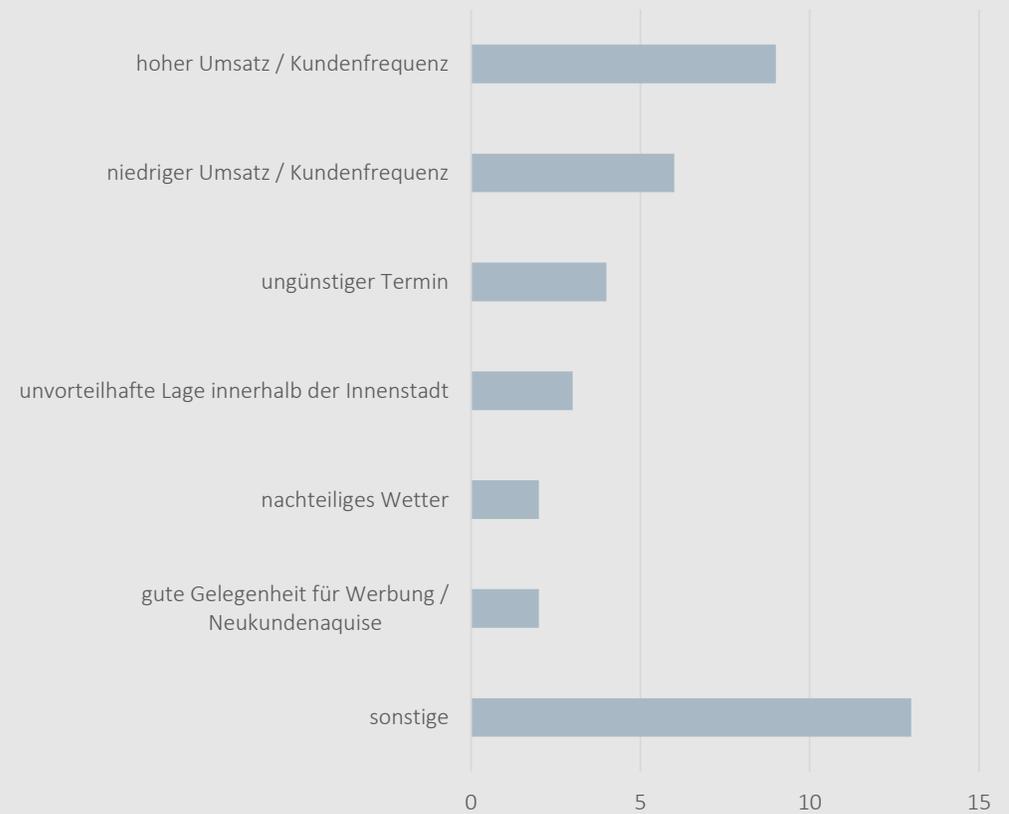
# BEWERTUNG DER VERKAUFSOFFENEN SONNTAGE

## Stadtfest



GMA-Befragung 2023, n = 47

## Ostermarkt



GMA-Befragung 2023, n = 39

Die verkaufsoffenen Sonntage dienen vielen Einzelhändlern zu Werbemaßnahmen; der Erfolg beider verkaufsoffener Sonntage hängt jedoch stark mit den Witterungsverhältnissen zusammen.

# BEWERTUNG DER VERKAUFSOFFENEN SONNTAGE

*Handelt es sich bei dem an den verkaufsoffenen Sonntagen erwirtschafteten Umsatz Ihrer Ansicht nach um zusätzlichen Umsatz oder um eine Umverteilung aus den anderen Wochentagen?*

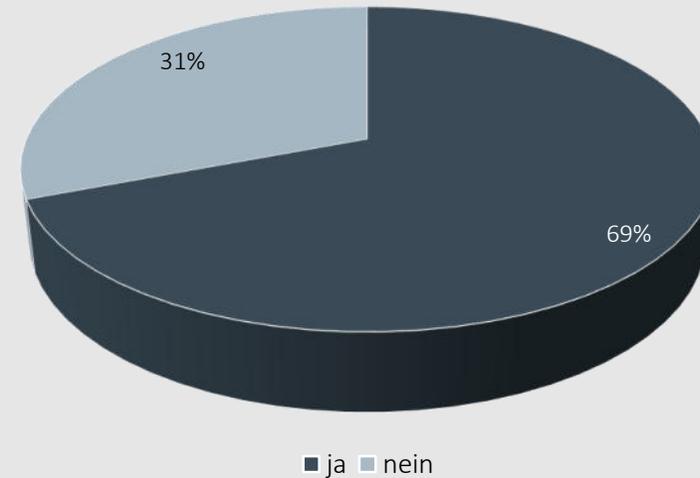


■ zusätzlicher Umsatz    □ Umverteilung aus den anderen Wochentagen

GMA-Befragung 2023, n = 69

Die befragten Händler bewerten die Frage zur Erwirtschaftung zusätzlichen Umsatzes heterogen.

*Sind Sie insgesamt zufrieden mit der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr?*



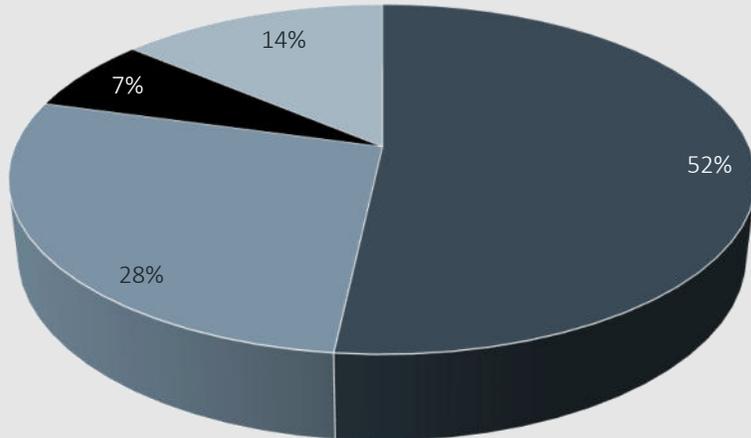
■ ja    □ nein

GMA-Befragung 2023, n = 94

Mehr als 2/3 der befragten Händler ist zufrieden mit der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Wiesbaden.

# EINSCHÄTZUNG EINES ZUSÄTZLICHEN VERKAUFSOFFENEN SONNTAGS

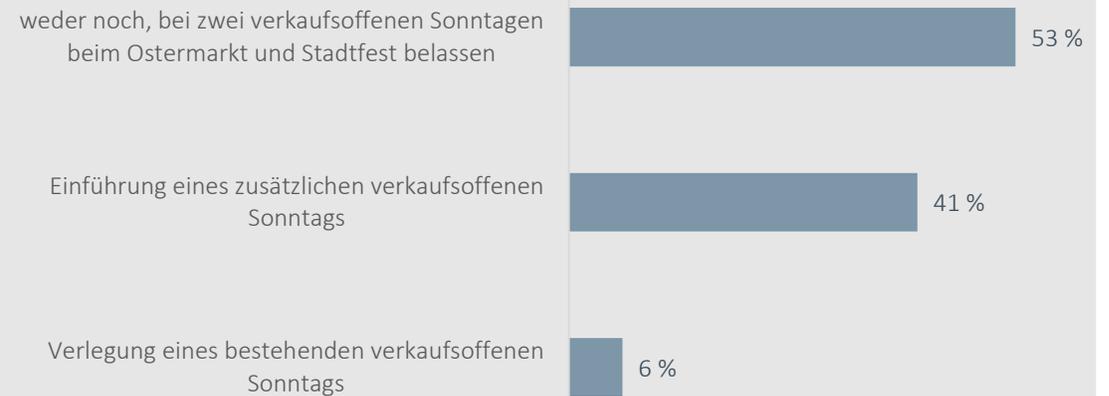
Was sollte an der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage verändert werden?



- zwei weitere verkaufsoffene Sonntage
- ein weiterer verkaufsoffener Sonntag
- nur ein verkaufsoffener Sonntag
- kein verkaufsoffener Sonntag

GMA-Befragung 2023, n = 29

Aktuell bestehen Überlegungen während des Theatriums (Fronleichnamswochenende) ebenfalls einen verkaufsoffenen Sonntag einzurichten. Sollte dafür Ihrer Ansicht nach ein bestehender verkaufsoffener Sonntag verlegt oder ein zusätzlicher, dritter verkaufsoffener Sonntag eingeführt werden?



GMA-Befragung 2023, n = 95

Hinsichtlich der besten Zeiträume für neue verkaufsoffene Sonntage wurde mit großen Abstand v. a. die Vorweihnachtszeit genannt.

# VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DEN NÄCHSTEN VERKAUFSOFFENEN SONNTAG



## KONZEPTION

- Einbindung der weniger belebten Seitenstraßen außerhalb der Hauptlagen in der Innenstadt
- vom Rahmenprogramm losgelöste verkaufsoffene Sonntage
  - Einzelhändler mit in die Planung einbinden



## TIMING

- ein verkaufsoffener Sonntag in der Vorweihnachtszeit
  - Verkaufsoffene Sonntage an Monaten mit wenig Frequenz in der Innenstadt
- Verkaufsoffene Sonntage immer zu Beginn des Monats



## RAHMENPROGRAMM

- Wiedereinführung der vielen, verstreuten kleinen Musikbühnen für lokale Künstler
  - Mehr Musikdarbietung und Tanz
    - Karussells

## MARKETING

- mehr Werbung z. B. in den örtlichen Medien
  - mehr Werbematerial für die Einzelhändler
- Deutliche Markierung der geöffneten Läden (z. B. roter Teppich)
- Übersichtsplan für Kunden, welche Geschäfte geöffnet sind



## ANREISE

- Verbesserung der Parkmöglichkeiten z. B. auf Busspuren
- ÖPNV kostenlos an verkaufsoffenen Sonntagen
- Pendelbusse zu Parkflächen außerhalb der Innenstadt
  - Senkung der Parkgebühren



## UMSETZUNG

- Deutliche Markierung der geöffneten Läden (z. B. roter Teppich)
  - Übersichtsplan, welche Geschäfte geöffnet sind
- Bonusprogramm mit Stempeln in den Geschäften
- Druck auf Einzelhändler erhöhen um mehr Öffnungen zu erwirken





Forschen. Beraten. Umsetzen.

**GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH**

**Siegburger Straße 215**

**50679 Köln**

**Telefon: +49 221 9894380**

**Mail: [office.koeln@gma.biz](mailto:office.koeln@gma.biz)**